

Bernhard Frings | Thomas Großbölting | Klaus Große Kracht
Natalie Powroznik | David Rüschemschmidt

Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher
im Bistum Münster seit 1945

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2022
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Satz: Carsten Klein, Torgau
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-38995-5

Inhalt

Einleitung	9
Hinführung (Thomas Großbölting)	9
Begriffe, Methode und Gliederung (Klaus Große Kracht)	13
Das Bistum Münster – Strukturen und Ämter (Bernhard Frings) ..	30
Teil 1: Fallstudien	39
Propst Joseph Hermes – eine Anzeige im zweiten Anlauf und ein zweifelhafter Freispruch (David Rüschemschmidt)	40
Pfarrer Bernhard Janzen – Missbrauch im Kontext der Beichte und das lange Schweigen (David Rüschemschmidt)	55
Pfarrer Kurt-Josef Wielewski – Die Weltkirche als Fluchthilfeorganisation (Klaus Große Kracht)	71
Pfarrer Franz N. – Versetzung eines Beschuldigten und die Ermöglichung weiterer Missbrauchstaten (David Rüschemschmidt)	95
Pfarrer Alfred Albeck – Zwei Weihbischöfe als Verhinderer einer frühzeitigen Missbrauchsaufarbeitung (Bernhard Frings)	114
Pfarrer Heinz Pottbäcker – Organisierte Unverantwortlichkeit bei einem pädosexuellen Mehrfachtäter (Bernhard Frings)	129
Pfarrer A. – Aus der Erzdiözese Köln ins Bistum Münster und zurück (Bernhard Frings)	149
Pfarrer Helmut Behrens – Von der Vertuschung zur Laisierung und darüber hinaus (Klaus Große Kracht)	174
Pfarrer M.* – Spiritueller und sexueller Missbrauch im Schutzraum klerikaler Verschwiegenheit (Klaus Große Kracht)	194
Pfarrer O.* – resolutes Vorgehen des Bistums in den 2000er Jahren und Leugnung in der Gemeinde (David Rüschemschmidt)	219

Pfarrer H. – Die Grenzen des Kirchenrechts (Natalie Powroznik) . . .	236
Pfarrer L.* – Bischöfliche Lernprozesse im Spannungsfeld zwischen Richteramt und Seelsorge (Natalie Powroznik)	247
Zusammenfassung Teil 1	261
Teil 2: Quantitative Befunde	265
Die Beschuldigten (Klaus Große Kracht)	266
Betroffene und Tatgeschehen (Natalie Powroznik)	281
Wissensverteilung und Umgang des Bistums mit Meldungen von Missbrauchstaten (Bernhard Frings / David Rüschemschmidt) . .	297
Karte der bekannten Tatorte im Bistum Münster.	314
Zusammenfassung Teil 2	317
Teil 3: Betroffene, Beschuldigte, Vertuscher und andere Akteure im Raum der Kirche	321
Betroffene (I) – Das Erleben des Missbrauchs und dessen Folgen (Natalie Powroznik)	322
Betroffene (II) – Tatkontexte (David Rüschemschmidt)	341
Betroffene (III) – Selbstermächtigung und eigene Aufarbeitungsaktivitäten (Natalie Powroznik)	359
Priester (Klaus Große Kracht).	375
Bystander (Bernhard Frings/David Rüschemschmidt).	395
Therapeuten (Bernhard Frings/Klaus Große Kracht)	408
Gesetzgeber und Strafverfolger (Klaus Große Kracht)	427
Personalverantwortliche (Bernhard Frings/Klaus Große Kracht/ David Rüschemschmidt)	441
Akteure der Aufarbeitung im Bistum Münster seit 2002 (David Rüschemschmidt)	465
Zusammenfassung Teil 3	495

Teil 4: Pflichtenkreise und ihre Verletzung	499
Pflichtenkreise und ihre Verletzung 1945–2020 (Bernhard Frings/ Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/ David Rüschemschmidt)	500
Amtszeit Bischof Michael Keller (1947–1961)	502
Amtszeit Bischof Joseph Höffner (1962–1969)	507
Amtszeit Bischof Heinrich Tenhumberg (1969–1979).	510
Amtszeit Bischof Reinhard Lettmann (1980–2008)	514
Amtszeit Bischof Felix Genn (seit 2009)	522
 Fazit	 529
Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster (Bernhard Frings/Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/ Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt)	530
 Dank	 549
 Anhang	 553
Verantwortliche im Bistum Münster 1945–2020	553
Verzeichnis der nichtgedruckten Quellen, Archivalien und Interviews	557
Literaturverzeichnis	559
Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis	575
Register	577
Abkürzungen	585
 Über die Autoren	 587

Einleitung

Hinführung (Thomas Großbölting)

Im Advent 2010 wandte sich der amtierende Bischof des Bistums Münster, Felix Genn, in seinem, aber auch im Namen des emeritierten Bischofs Reinhard Lettmann an die »verehrten, lieben Schwestern und Brüder in der Weltmission«. Wie in jedem Jahr informierte er auf diese Weise diejenigen international eingesetzten Ordensleute, Priester und andere kirchliche Mitarbeiter, die Münster als ihr »Heimatbistum« sahen, über neue Entwicklungen und Personalveränderungen. Seiner Aufzählung stellte er diesmal aber ungewöhnliche Überlegungen voran: »Es ist nicht schön, diesen Brief so zu beginnen, aber es ist unausweichlich«. Genn zeigte sich erschüttert über die »abscheulichen Verfehlungen von Priestern und Ordensleuten, die in diesem Jahr in ihrer ganzen Hässlichkeit und mit enormer Wucht an den Tag getreten sind.«¹ »Verfehlungen«, »Verwüstung in den Herzen und Seelen von jungen Menschen«, »schändliche Vergehen«, »Greuel« [sic!] – hinter diesen vom Bischof angeführten Formulierungen verbarg sich, was Genn selbst nicht beim Namen nannte: der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Priester der katholischen Kirche. Konkret waren es im Bistum Münster und damit in der Verantwortung des Bischofs und seiner Vorgänger zwischen 1945 und 2020 183 Priester, zwölf Ordensbrüder und ein Ständiger Diakon, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurden und werden, so ein wichtiges Ergebnis der vorliegenden Studie. Bezogen auf die Gesamtzahl der katholischen Priester sind das mindestens vier von 100 Priestern und damit ein kleiner, aber erheblicher Teil des Klerus.² Etwa 610 Betroffene konnten im Rahmen der von 2019 bis 2022

1 Felix Genn, An die Schwestern und Brüder in der Weltmission, 1. Adventssonntag 2010; https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Bischof-Felix/Predigten-Reden/2010/2010-11-28-Missionsbrief.pdf; letzter Aufruf: 17.3.2022.

2 Siehe Teil 2, Kap. Beschuldigte, S. 266–270 und Kap. Betroffene, S. 281f.

durchgeführten Untersuchung durch Aktenstudium und die Befragung von Zeitzeugen ermittelt werden. Die Diskrepanz zwischen dem so gewonnenen Hellfeld und dem Dunkelfeld der Taten, die unentdeckt bleiben, ist jedoch groß. Analog zu anderen Studien schätzen wir die Zahl der tatsächlichen Taten acht- bis zehnmals höher als die, die hier nachgewiesen sind. Die Tatorte verteilen sich nahezu flächendeckend auf die gesamte Diözese.³

Der Bischofsbrief von 2010 kannte diesen Stand noch nicht, sondern war seinerseits alarmiert durch die Aufdeckung des systematischen sexuellen Missbrauchs im von Jesuiten getragenen Canisius-Kolleg in Berlin: Nachdem eine Gruppe von missbrauchs betroffenen ehemaligen Schülern gegenüber dem damaligen Direktor Klaus Mertes ihre Erfahrungen öffentlich gemacht hatte, verschoben sich die Grenzen des Sagbaren enorm zugunsten der Betroffenen. Seit Canisius konnten sie viel eher darauf hoffen, dass ihren Berichten über den erfahrenen Missbrauch Glauben geschenkt würde. Auch im Bistum Münster erhöhte sich die Zahl der bekanntwerdenden Missbrauchsfälle drastisch und sprunghaft: Obwohl das Gros der Taten bereits lange Zeit vorher verübt worden war, wurden diese erst seit 2010 öffentlich thematisiert, sodass das Geschehen um das Canisius-Kolleg mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in der Kirche ein bedeutender Einschnitt war.

In anderer Hinsicht war dieses Jahr allerdings keine Zäsur, im Gegenteil: Kirchenintern war die Bistumsleitung bereits über viele Jahre und Jahrzehnte über das Phänomen Missbrauch nicht nur informiert, sondern in einer Weise damit umgegangen, die sich in der Retrospektive als Skandal im Skandal herauskristallisiert: Über viele Jahre und Jahrzehnte hatten auch die Münsteraner Personalverantwortlichen – der Bischof, die Weihbischöfe, der Generalvikar und andere – die Taten nicht nur vertuscht, sondern Missbrauchstäter in andere Gemeinden versetzt, zum Teil nach fragwürdigen Therapien und oft ohne die Gemeindeverantwortlichen in verantwortungsvoller Weise zu informieren. Zumindest den fixiert pädosexuellen Priestertätern ermöglichten sie so den Zugriff auf und den Missbrauch von weiteren Minderjährigen. Wie konnten so viele Bischöfe – in der Regel sehr gut ausgebildete, hoch reflektierte und von Beraterinnen und Beratern unterstützte

3 Siehe Teil 2, Bistumskarte, S. 314–316.

Männer – zu »schuldigen Hirten« werden?⁴ Dieser Umstand ist in hohem Maße erklärungsbedürftig.

Im Bistum Münster steht dafür vorrangig der ehemalige Bischof, den Felix Genn in seinem Brief von 2010 namentlich hervorgehoben hatte: Reinhard Lettmann. Wie kein anderer hat Lettmann das Bistum geprägt, allein schon wegen seiner 28-jährigen Amtszeit als Oberhirte, davor auch schon als Weihbischof und Generalvikar. Insgesamt gehörte der 2008 emeritierte und 2013 verstorbene Bischof mehr als 40 Jahre dem engeren Führungskreis des Bistums an. Es spricht daher wenig dafür, dass Lettmann die von Genn in seinem Brief ausgedrückte Überraschung über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs tatsächlich teilte: Genns Vorgänger hatte in verschiedenen Fällen weder die römischen Instanzen informiert noch auf eine Bestrafung, Disziplinierung oder gar Laisierung der Täter gedrängt, sondern sie, unter Umständen nach einigen Therapiesitzungen oder kurzen »Auszeiten«, diskret und geräuschlos versetzt.⁵ Auf diese Weise konnten auch verschiedene Intensivtäter, auf die ein großer Teil der Missbrauchstaten im Bistum insgesamt zurückgeht, weiterhin Missbrauch an Kindern begehen.

Ein Beispiel soll diese verhängnisvolle Dynamik verdeutlichen: Der Fall des pädokriminellen Priesters Heinz Pottbäcker, der im Bistum Münster zu recht als »Menetekel« gilt, begleitete Lettmann von Beginn seiner Tätigkeit als Generalvikar im Oktober 1967 über seine ganze Amtszeit hinweg:⁶ Kurz vor seinem Prozess brachte er den Missbrauchstäter zunächst in einem Kloster unter, um ihn dann nach dessen Verurteilung 1968 einen Monat später wieder in der Pfarrseelsorge einzusetzen. Bei diesen Reaktionsmustern blieb es mindestens 15 Jahre lang: Der Täter wurde zunächst aus der Öffentlichkeit genommen, um ihn dann, wenn sich die Aufregung gelegt hatte, wieder in der Pfarrseelsorge einzusetzen, wobei der langjährige Therapeut – er zählte zu einem kleinen Kreis kirchennaher Ärzte – offenbar seine Zustimmung gegeben hatte. Erst erneute staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchbrachen 1983 dieses merkwürdige Wechselspiel zwischen dem Täter und dem ihn schützen-

4 Vgl. dazu das ebenfalls im Projekt entstandene Buch von Thomas Großbölting, *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche*, Freiburg 2022.

5 Siehe dazu im Einzelnen Teil 4, S. 507–523.

6 Vgl. dazu und zum Folgenden Teil 1, Kap. Pottbäcker, S. 129–148.

den Oberhirten. Letztlich, so die bittere Bilanz, hatte Lettmann vor der pädosexuellen Präferenzstörung seines Mitbruders »kapituliert«. Diese Haltung des Oberhirten trug dazu bei, dass mutmaßlich 21 Jungen und Mädchen, die konkret vom durch Pottbäcker erlittenen Missbrauch berichten, zu Betroffenen dieses Sexualstraftäters wurden. Die Dunkelziffer dürfte hoch sein. Unzweifelhaft groß war hingegen die bischöfliche Fürsorge. Dieses Mitgefühl war aber fast ausschließlich auf den Täter und klerikalen Mitbruder bezogen, während die zahlreichen Betroffenen Pottbäckers kaum Beachtung fanden.

Das von der Universität Münster getragene und vom Bistum Münster finanzierte Forschungsprojekt ist diesen und vielen weiteren Zusammenhängen und Fragen seit September 2019 nachgegangen. Unsere Studie war und ist auch deswegen notwendig, weil die sogenannte MHG-Studie aus dem Jahr 2018 die Diözese Münster nicht über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1945 bis 2020 in den Blick genommen hat.⁷ Für das Bistum Münster wurde daher damals lediglich die Zahl von 138 beschuldigten Klerikern ermittelt, eine Anzahl, die wir durch unsere Studie erheblich korrigieren konnten.⁸ Anders auch als im Falle der MHG-Studie hatte das Forschungsteam der Universität Münster – eine Sozialanthropologin und vier Historiker – unmittelbaren Zugang zum archivierten wie laufenden Aktenbestand der Diözese. Auf dieser Basis sowie aufgrund von Gesprächen mit zahlreichen Betroffenen und einigen ehemaligen sowie gegenwärtigen Personalverantwortlichen der Diözese ist es uns gelungen, die vorliegende Studie zu verfassen. Wir haben versucht, die Quantität und die Qualität des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster ebenso zu rekonstruieren wie den Umgang der Kirchenhierarchie, aber auch der »Bystander«, der Justiz, der Ärzte und Therapeuten mit ihrem jeweiligen Wissen um die mutmaßlichen Taten. In der begleitenden Studie *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche* haben wir diese Ergeb-

7 »Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«, vorgelegt von einem Forschungskonsortium des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim und den Universitäten Heidelberg und Gießen unter der Verbundkoordination von Harald Drefsing, im Folgenden: MHG-Studie 2018 (für die URL siehe das Literaturverzeichnis am Ende des Buches). Die Abkürzung »MHG« steht für die drei Forschungsstandorte.

8 Pressegespräch Bistum MHG-Studie 2018.

nisse eingeordnet in die größeren Kontexte des Missbrauchsgeschehens im bundesrepublikanischen Katholizismus und in der Weltkirche. Auf diese Weise erhoffen wir uns zweierlei: eine möglichst exakte Beschreibung und Ausdeutung der Ereignisse und Prozesse im Bistum Münster zu verbinden mit Forschungen und Überlegungen zu bundesdeutschen wie auch globalen Dimensionen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche.

Begriffe, Methode und Gliederung

(Klaus Große Kracht)

»Ich wusste gar nicht, was das soll. Nur, dass es eklig war, richtig ekelhaft« – so gibt ein Betroffener sein Gefühl als Grundschüler wieder, als er sich auf den Schoß seines Pfarrers setzen musste, der ihn dann an sich drückte und zu küssen begann. »Ich konnte das ja alles gar nicht benennen. Das gab es ja gar nicht für mich.«⁹ Für viele Betroffene, insbesondere Kinder, ist es nicht einfach, in Begriffe zu fassen, was ihnen angetan wurde. Aber auch für Therapeut:innen, Präventionsstellen und die wissenschaftliche Forschung ist es schwierig, eine klare Definition dessen anzugeben, was mit den zwei Worten »sexueller Missbrauch« bezeichnet ist.¹⁰

In unserer Studie gehen wir daher von einem möglichst weiten Begriff des sexuellen Missbrauchs aus, indem wir uns der Definition anschließen, die vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgeschlagen wird: »Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«¹¹ Entscheidend dabei ist, dass erstens die sexuelle Grenzverletzung immer gegen den Willen

9 Interview Wolfgang W., 4.5.2020.

10 Siehe zur ersten Orientierung Berner 2017; Jud 2015; Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018.

11 UBSKM 2021.

der betroffenen Person ausgeübt wird und dass zweitens Kinder aufgrund ihrer psychischen und körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, diesem Willen überhaupt selbstbestimmt Ausdruck zu verleihen. Sie sind psychisch, kognitiv und körperlich den Erwachsenen unterlegen und können sexuellen Kontakten mit diesen nicht autonom zustimmen. Insofern ist jeder sexuelle Kontakt mit Kindern Missbrauch, und zwar Missbrauch der Macht, die Erwachsene über Kinder haben. Wenn wir im Folgenden von ›sexuellem Missbrauch‹ sprechen, dann verstehen wir darunter in diesem Sinne immer auch ›Machtmissbrauch‹, der sich zudem in der anschließenden Vertuschung der Taten ausdrücken kann. ›Macht‹ und ›Missbrauch‹ gehören damit aufs Engste zusammen, so wie es auch im Titel unseres Buches zum Ausdruck kommt.

In Studien zum sexuellen Kindesmissbrauch ist häufig zudem die Rede von ›sexualisierter Gewalt‹. Auch dieser Begriff hat seine Berechtigung, da die Grenzen zwischen Machtmissbrauch und Gewalt häufig fließend sind. Andererseits geht mit ihm die Assoziation physischer Gewalt einher, die in vielen, ja den meisten von uns untersuchten Fällen nicht manifest war.¹² Um diese Fälle von jenen, die von körperlicher Gewaltausübung begleitet werden, unterscheiden zu können, ziehen wir den Begriff des ›sexuellen Missbrauchs‹ als Oberbegriff vor, der sich dann in unterschiedliche Ausprägungen differenzieren lässt, angefangen bei unangemessener Kommunikation mit sexualisierten Inhalten über körperliche Grenzverletzungen und Belästigungen bis hin zu Sadismus und Vergewaltigung. Die Grenze nach unten, also zu Formen sprachlicher oder gestischer Belästigung etc., kann dabei nicht streng gezogen werden, da etwa eine respektlose sexualisierte Ansprache eines Erwachsenen gegenüber einem Kind, das diesen bislang als Vertrauensperson erlebt hat, zu einer hohen emotionalen Belastung führen kann. Ebenso ist es aber auch möglich, dass körperliche Grenzverletzungen die weitere Entwicklung der Persönlichkeit der Betroffenen nicht nachhaltig beschädigen. Von großer Bedeutung für die Abmilderung von Langzeitfolgen sexuellen Missbrauchs scheint nicht zuletzt die Frage zu sein, inwieweit die betroffene Person mit ihrer Beschuldigung öffentlich, institutionell und privat Gehör findet. Die Resilienz der Betroffenen ist daher auch eine Frage

12 Siehe dazu auch die Überlegungen von Leimgruber/Reisinger 2021.

der sozialen Anerkennung ihrer Geschichte. Und dazu wollen wir mit dieser Studie beitragen.¹³

Sexueller Missbrauch von Kindern war und ist ein ubiquitäres Phänomen, das es über die Jahrhunderte gegeben hat, in modernen ebenso wie in vormodernen Gesellschaften, in westlichen ebenso wie nicht westlichen Gesellschaften. Schon die Rechtsquellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit wandten sich gegen die ›Unzucht‹, die ›Notzucht‹ und die ›Blutschande‹ mit Kindern; seit Gründung des Deutschen Kaiserreichs steht der sexuelle Missbrauch von Personen unter 14 Jahren nach § 176 StGB unter Strafe.¹⁴ Auch das Kirchenrecht war und ist hier eindeutig: Antike Formen der sogenannten Päderastie waren in der frühen Kirche verpönt, sexuelle Kontakte mit Kindern spätestens seit der Synode von Elvira Anfang des 4. Jahrhunderts kirchenrechtlich verboten.¹⁵

Dennoch dauerte es lange, bis sich Medizin und Psychiatrie mit dem Thema beschäftigten. Erst Ende des 19. Jahrhunderts prägte der Psychiater Richard von Krafft-Ebing den Begriff der »Paedophilia erotica«, womit er die sexuelle Fixierung auf vorpubertäre Kinder bezeichnete.¹⁶ Galten zuvor nur zwanghaft Gestörte, Kriminelle und ›Schwachsinnige‹ als Täter, so wurde durch Krafft-Ebing ein Krankheitsbild geschaffen, das sich noch heute in den einschlägigen medizinischen Klassifikationssystemen findet: Demnach bezeichnet ›Pädophilie‹ eine sexuelle Fixierung auf das vorpubertäre Körperschema, ›Hebephilie‹/›Ephephilie‹ hingegen eine Ansprechbarkeit auf das pubertäre.¹⁷ Allerdings entspricht nur ein Teil der Missbrauchstäter einer dieser beiden Diagnosen im strengen Sinne. Sexueller Kindesmissbrauch ist vielmehr ein weitverbreitetes Phänomen, das den engen Kreis der eindeutig pädophil oder hebephil fixierten Täter übersteigt.¹⁸ Dem ›fixierten‹ Tätertyp wird in der

13 Leuzinger-Bohleber/Ernst 2018, hier bes. S. 153. Zur Breite der psychischen und physischen Folgen sexuellen Missbrauchs siehe Mosser 2018.

14 Görgen/Griemert/Kessler 2015; Bange 2002. Zum sexuellen Kindesmissbrauch im Kaiserreich siehe Hommen 1999.

15 Cahill/Wilkinson 2017, S. 38.

16 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 6f.; Venzlaff/Dulz/Sachsse 2004; zu Krafft-Ebing und der Entwicklung des sexualwissenschaftlichen Diskurses siehe Sigusch 2008, bes. S. 175–193.

17 Scherner/Amelung/Schuler u.a. 2018, S. 2f. ›Hebephilie‹ ist der weitere Begriff, ›Ephephilie‹ der engere, auf maskuline Jugendliche bezogene Terminus.

18 Ebd., S. 6.

Forschungsliteratur daher häufig der sogenannte ›regressive‹ Typ gegenübergestellt, dessen sexuelle Bedürfnisse und Fantasien sich eigentlich an erwachsene Partner:innen richten, unter bestimmten Bedingungen und Kontexten aber zum sexuellen Interesse an Kindern und Jugendlichen regressieren.¹⁹

Warum katholische Priester, aber auch verheiratete Männer und Familienväter zu Tätern werden, ohne im engen medizinischen Sinne pädophil zu sein, ist insofern eine bis heute ungeklärte Frage. Vielleicht lässt sich die Antwort darauf weniger im medizinisch-psychiatrischen Bereich finden als vielmehr in soziologischen, pädagogischen, ja kriminologischen Forschungszusammenhängen. Einen interessanten Ansatz bietet hier die sogenannte *routine activity theory*, die nicht so sehr auf die charakterliche oder psychische Disposition des Täters abhebt, sondern vielmehr auf die Situation, die Gelegenheitsstruktur krimineller Taten.²⁰ Diese sind demnach immer dann möglich, wenn folgende situative Akteurskonstellation vorliegt: Es muss erstens einen Täter mit der entsprechenden Motivation geben, zweitens ein geeignetes Tatobjekt bzw. ein Opfer und drittens dürfen keine ausreichenden Schutz- bzw. Kontrollmechanismen eines möglichen Wächters über die Situation bestehen, welche die Tat verhindern könnten. Dieser dreigliedrige Ansatz erscheint insofern vielversprechend – gerade im Hinblick auf die Erklärung von Taten des sexuellen Missbrauchs –, weil er zum einen nicht mehr nur von der sexuellen Disposition des Täters ausgeht (d. h. von seiner möglicherweise vorhandenen Pädophilie) und zum anderen insbesondere die Rolle von Schutz- und Kontrollmechanismen betont. Gerade die *absence of a capable guardian*, das Fehlen eines fähigen Wächters, wird so zum entscheidenden Faktor, warum Missbrauch geschehen kann.²¹

Dieser dreigliedrige Ansatz findet sich auch im Untertitel unserer Studie wieder: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher. Gerade dort, wo es eines *capable guardian*, eines Wächters, bedurft hätte, hat die Kirche versagt und vertuscht. Dies betrifft an erster Stelle die Personalverantwortlichen, die oftmals über die Taten und das Gefährdungspotenzial eines Täters im Bilde

19 Berner 2017, S. 7.

20 Kitteringham 2012.

21 Ebd., S. 112. Die *routine activity theory* hat daher auch an anderer Stelle Eingang in die Erforschung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gefunden, siehe Keenan 2012, S. 89; Terry/Leland Smith/Schuth u. a. 2011, S. 16.

waren, den Schutz möglicher Opfer aber hintangestellt haben. Es betrifft aber auch pastorale Mitarbeiter und einfache Gemeindemitglieder, die lieber geschwiegen haben, anstatt Schutz und Kontrolle auszuüben. Und es betrifft jene Eltern, die ihren Kindern nicht geglaubt und ihnen verboten haben, über das, was diese erlebt hatten, zu sprechen. Sie alle haben ihre Wächterrolle nicht erfüllt und die betroffenen Kinder alleingelassen. Sie alle waren über den sozialen Raum der Kirche miteinander verbunden, teilten gemeinsame Frömmigkeits- und Sagbarkeitsregeln, die den Tätern nicht nur Kontexte der Anbahnung für ihre Taten, sondern auch für deren Vertuschung bereitstellten. Sie alle hielten die katholischen Sittlichkeitsvorstellungen hoch, gegen die nicht verstoßen werden durfte, und wenn es doch geschah, dann verblieb das Wissen darüber in einem Nebel aus Scham und Schweigen.

Folgt man diesem Blick auf das situative Geschehen, dann reicht eine rein rechtliche Betrachtung nicht aus. Es liegt inzwischen eine ganze Reihe von rechtlichen Gutachten zum Verhalten von Personalverantwortlichen in den jeweiligen Bistümern im Hinblick auf ihre Mitwisserschaft und Vertuschung von Taten sexuellen Kindesmissbrauchs vor.²² Solche Studien und Gutachten sind wichtig und wertvoll, weil sie rückwirkend das zu klären versuchen, was in den Ämterstuben der katholischen Kirche lange Zeit vermieden wurde: die Benennung klarer Verantwortlichkeiten Einzelner. Im retrospektiven juristischen Blick führt dies allerdings dazu, dass nur jene heute noch zur Rechenschaft gezogen werden können, denen – etwa durch eine Unterschrift auf einem Schriftstück – eine klare Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Jene, die zwar bei einer Besprechung kritischer Fälle anwesend waren, sich im Hinblick auf die Weiterverwendung eines notorischen Serientäters aber nur mündlich oder am Telefon äußern wollten, können heute nicht mehr belangt werden. Die juristische Sichtweise wäscht die Schlaunen unter den Vertuschern geradezu weiß.

Das Bistum Münster hat sich für einen anderen Weg entschieden und eine historisch-wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Auch in unserem Forschungsauftrag, der sich auf Umfang und Qualität des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Diakone und (männliche)

22 Wastl/Pusch/Gladstein 2020 für das Bistum Aachen; Brand/Wildfeuer 2021 für das Bistum Berlin; Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021 für das Erzbistum Köln; Westpfahl/Wastl/Pusch u.a. 2022 für das Erzbistum München und Freising.

Ordensangehörige im Verantwortungsbereich des Bischofs von Münster erstreckt, sollte es um die Aufdeckung konkreter Pflichtverletzungen einzelner Personalverantwortlicher gehen. Mit der Entscheidung für eine umfassende historische Aufarbeitung hat sich das Bistum aber zugleich für einen Ansatz ausgesprochen, der über die juristischen Fragen hinaus den Blick weitet für die Untersuchung des allgemeinen (religionskulturellen) Kontextes, in dem diese Taten und ihre Vertuschung möglich waren.

Wie sind wir nun im Einzelnen vorgegangen? Anders als in vorangehenden Studien hatten wir unmittelbaren Zugang zu allen Akten, in denen wir Hinweise auf Taten des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen bzw. auf ihre Vertuschung vermuteten.²³ Unsere Ergebnisse beruhen also auf der direkten Einsichtnahme von archivierten oder sich gegenwärtig noch in der Bearbeitung befindlichen Akten. Das betrifft sowohl die eigentlichen Personalakten katholischer Priester im Bistum Münster als auch die sogenannten Missbrauchsakten, die seit 2010 angelegt wurden. Hinzu kommen zahlreiche weitere Sachakten, die wir eingesehen haben (etwa Korrespondenzakten einzelner Bischöfe, Akten zu Laisierungsverfahren und vieles andere mehr). Im Hinblick auf spezifische Einzelfälle, welche die Bistumsgrenze überschritten, wurden zudem Akten aus anderen Bistümern und aus staatlichen Archiven herangezogen.

Die Relevanzbewertung des jeweiligen Aktenbestandes haben wir selbst vorgenommen, d.h. wir haben – wie es für das geschichtswissenschaftliche Arbeiten üblich ist – im Prozess der Forschung selbst entschieden, welche Akten wir sehen wollten und welche nicht. Auch das unterscheidet unser Vorgehen von anderen Gutachten. So wurde beispielsweise im Fall des Kölner Gutachtens der zu bearbeitende Aktenbestand zunächst von kirchlichen Mitarbeitern ausgewählt und anschließend der begutachtenden Kanzlei zur Verfügung gestellt.²⁴ Wir hingegen hatten freien Zugang zu allen Findmitteln und Personalverzeichnissen – auch aus der laufenden Registratur der Personalabteilung –, sodass wir den Bestand relevanter Akten selbst definieren und unse-

23 Dekret des Bischofs von Münster, ausgestellt im November 2019. Durch dieses Schreiben wurden sämtliche Sperrfristen für das Bistumsarchiv in Münster, das Offiziatsarchiv in Vechta und das Bischöfliche Geheimarchiv aufgehoben. Zudem bestand Zugang zur laufenden Registratur der Personalabteilung im Generalvikariat, zum Büro des Bischofs sowie zur Interventionsstelle des Bistums.

24 Gercke/Stirner/Reckmann u.a. 2021, S. 19.

rem fortschreitenden Kenntnisstand anpassen konnten. Im Anschluss an die Erkenntnisse der MHG-Studie, deren Autor:innen davon ausgehen, dass sich nur in etwa 50 % aller inzwischen bekannten Fälle Hinweise auf Missbrauchstaten in den kirchlichen Personalakten auffinden lassen,²⁵ haben wir aus arbeitspragmatischen Gründen darauf verzichtet, sämtliche, geschätzt 4 000 überlieferte Priesterpersonalakten im Bistum Münster durchzusehen. Stattdessen haben wir uns darauf konzentriert, nach dem »Indizienparadigma« (Carlo Ginzburg) immer dort nachzuforschen, wo wir Hinweise, und seien sie noch so vage, auf mögliche Missbrauchstaten vermuteten (etwa durch Findmittel, Verzeichnisse und Betroffenenaussagen). Nach Abschluss der Aktenrecherche haben wir zudem eine Stichprobe aus dem Gesamtbestand der Personalakten gezogen im Umfang von über 100 zufällig ausgewählten Akten, ohne dass wir in einer dieser Akten weitere Hinweise auf Missbrauchstaten gefunden hätten, sodass wir uns in unserem methodischen Vorgehen bestätigt sahen.

Insgesamt haben wir in unserer Recherche über 1 000 Einzelakten durchgesehen, deren Umfang manchmal nur wenige Seiten, häufig aber auch weit über 100 Blätter umfasste.²⁶ Dazu kommen zahlreiche Meldeaufnahmen und Anträge auf Zahlungen in »Anerkennung des Leids« sowie nicht verzeichnete, ausgelagerte Personalakten und lose Blätter im Bischöflichen Geheimarchiv, die nach unserer Erkenntnis nicht in die Untersuchung der MHG-Studie eingeflossen sind.²⁷ Natürlich können auch wir nicht sicher sein, alle relevanten Akten gesichtet zu haben, zumal – wie wir zeigen können – belastende Dokumente zumindest in Einzelfällen nicht ordnungsgemäß abgelegt, sondern vermutlich bewusst außerhalb der Personalaktenführung aufbewahrt wurden.²⁸ Allerdings liegt uns kein Hinweis vor, dass uns die kirchlichen

25 MHG-Studie 2018, S. 5.

26 Die Aktenführung weist extrem große Unterschiede auf: Manche Personalakten – gerade in der Frühzeit – bestehen aus kaum mehr als einer Karteikarte, andere sind regelrechte Ablagemappen, in denen alles über den jeweiligen Kleriker gesammelt wurde, vom polizeilichen Führungszeugnis bis zur Ansichtskarte aus dem Sommerurlaub. Nicht selten finden sich zudem mehrere Akten zu ein und demselben Kleriker, ohne dass die Provenienz dieser Akten heute noch nachvollziehbar wäre.

27 Vgl. Teil 3, Kap. Personalverantwortliche, S. 447f. Anträge auf Zahlungen in Anerkennung des Leides wurden von uns, sofern sie nicht Bestandteil anderer Aktenbestände geworden sind, nur in vollständig anonymisierter Form eingesehen (Namensschwärzung).

28 Vgl. ebd., S. 448.

Mitarbeiter:innen in der Personalabteilung des Generalvikariats, im Bischöflichen Büro, in der Interventionsstelle oder im Bistumsarchiv in Münster und im Officialatsarchiv in Vechta gezielt Akten vorenthalten haben. Im Gegenteil: Angefragte Akten wurden etwa von den Mitarbeiter:innen der Archive schnell und auf transparente Weise zur Verfügung gestellt und Hinweise auf möglicherweise darüberhinausgehende relevante Akten unmittelbar an das Forschungsteam weitergegeben. Bei neu eingehenden Aktenabgaben sowie sich im laufenden Verzeichnisprozess befindlichen Akten wurden die Arbeitsabläufe und Interessen des Forschungsteams zudem priorisiert.²⁹

Die Auswertung kirchlicher Aktenbestände kann im Hinblick auf die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bereich der Kirche allein aber keineswegs genügen. Zu häufig finden sich in den Personalakten überhaupt keine oder allenfalls nur sehr rudimentäre Angaben zu mutmaßlichen Missbrauchshandlungen. Nehmen wir als ein Beispiel den Fall des Kaplans G., der im Laufe seiner seelsorgerischen Tätigkeit im Bistum Münster während der 1960er Jahre und 1970er Jahre zahlreiche Minderjährige zum Teil schwer missbraucht haben soll. Schaut man in seine Personalakte, so muss man lange suchen, bis man auf einen Hinweis auf diese Taten stößt. Im Jahr 1970 schreibt der damalige Personalchef Wilhelm Stammkötter an einen Mitbruder, dass er für den Kaplan eine neue Stelle suche: Dieser habe »einmal wegen eines leichtfertigen und unklugen Verhaltens mit Jungen kurz vor der Anzeige durch einen Vater gestanden.«³⁰ Hinter der verklausulierten Sprache standen mutmaßlich schwere Verbrechen, die in einem Fall – so ist zumindest zu vermuten – zum späteren Suizid des Betroffenen führten.³¹ Über das gesamte Ausmaß der Taten von G. haben wir jedoch erst durch Gespräche mit mehreren Betroffenen erfahren. Wer sich nur auf die Aktenüberlieferung verlässt, läuft Gefahr, lediglich der kirchlichen Vertuschungsspur zu folgen.

29 Dies gilt auch für die inzwischen begonnene Neuordnung der Personalakten der lebenden Priester, die auf Empfehlung der DBK den Standards heutiger Aktenführung angepasst werden sollen. Die im Zuge der Neuordnung aussortierten Dokumente werden dauerhaft im BAM in sogenannten Personalnebenakten aufbewahrt, auf die das Forschungsteam uneingeschränkter Zugriff hatte. Hinweise, dass im Zuge der Neuordnung der Personalakten belastende Dokumente aussortiert wurden, liegen nicht vor.

30 BAM, GV NA, HA 500, A 500–1477 [Blattangaben zu einzelnen Dokumenten erfolgen nur im Falle paginierter Akten].

31 Interview Kurt Stollmann*, 17.11.2020 [Pseudonyme sind in dieser Studie durch einen Asterisk gekennzeichnet und zu erkennen].

Das Beispiel zeigt: Die Beteiligung der Betroffenen am kirchlichen, aber auch am wissenschaftlichen Aufarbeitungsprozess ist unverzichtbar.³² Insgesamt haben wir ca. 60 Betroffeneninterviews geführt, die wir anschließend – selbstverständlich unter Wahrung der Anonymität, sofern unsere Gesprächspartner:innen dies wünschten – schriftlich zusammengefasst und diesen zur Autorisierung vorgelegt haben.³³ Ähnlich sind wir mit einer Reihe von ehemaligen und gegenwärtigen Personalverantwortlichen und Entscheidungsträgern des Bistums verfahren, die wir nach ihrem Wissen und ihrem Umgang mit Missbrauchstaten durch Priester des Bistums befragt haben. Hinzu kamen Gespräche mit weiteren Personen, die in unterschiedlichen Kontexten Angaben zu Missbrauchsfällen bzw. zum Umgang damit machen konnten, sowie einige Expertengespräche mit Psychiater:innen und Theolog:innen. Mit Beschuldigten haben wir hingegen keine Interviews geführt, auch ist niemand aus der Gruppe der Beschuldigten auf uns zugekommen, um uns seine Version der Geschichte zu erzählen. Auf Gespräche mit Beschuldigten haben wir vor allem deshalb verzichtet, weil wir es den Betroffenen – auf deren Schultern für gewöhnlich die Beweislast liegt – nicht zumuten wollten, von uns mit der Gegendarstellung des jeweils Beschuldigten konfrontiert zu werden.³⁴

Als Nichtjurist:innen ist es uns zudem wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass wir mit dieser Studie kein rechtssicheres Urteil über geschehene Taten und ihre Vertuschung abgeben können. Wie jede historische Forschungsarbeit versuchen wir uns über die Analyse von überlieferten Quellen, zu denen in unserem Fall auch die Erinnerungsspuren von

32 Siehe dazu auch die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020, S. 10. In unserem Forschungsprojekt war die Betroffenenperspektive zudem in unserem Beirat verankert. Diesem gehörten neben drei wissenschaftlichen Mitgliedern und jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Universität Münster und des Bistums Münster (seit September 2021 ruhte die Mitgliedschaft des Bistums) drei Betroffene an, denen wir zahlreiche Anregungen und substanzielle Weichenstellungen in unserer Arbeit zu verdanken haben.

33 Zur Methodik und Durchführung dieser Interviews siehe Powroznik 2020; zum forschungsethischen Rahmen der Betroffenenbeteiligung siehe Hopf 2015.

34 Aus äußerungsrechtlichen Gründen haben wir allerdings jenen lebenden Beschuldigten, denen wir längere Ausführungen gewidmet haben, zum Ende der Projektlaufzeit hin trotz Unkenntlichmachung ihrer Identität die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Davon wurde aber nur in einem Fall Gebrauch gemacht (vgl. Teil 1, Kap. Pfarrer L.*).

Betroffenen und Entscheidungsträgern gehören, ein empirisch gesättigtes Bild der Vergangenheit zu verschaffen. So sehr wir uns auch bemüht haben, Licht in die Dunkelheit zu bringen, welche das Wissen um sexuellen Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster umgibt, so bleibt dieses Bild doch immer eine Rekonstruktion auf der Grundlage der heute zugänglichen Informationen, d. h. es weist – wie jede seriöse geschichtswissenschaftliche Untersuchung – Lücken auf und kann nicht den Anspruch erheben, ein endgültiges, abschließendes Urteil zu fällen. Ein solches gibt es vielleicht im juristischen Bereich, wenn die letzte Revisionsinstanz der Gerichte erreicht ist, in der wissenschaftlichen Forschung ist dies aber nicht möglich. Insbesondere kann die Geschichtswissenschaft nicht jenen ›rechtssicheren‹ Beweis einer Straftat liefern, zu welchem sich nicht einmal die justizielle Strafverfolgung – aus Gründen der Verjährung, mangelnder Anhaltspunkte oder der Priorisierung der Unschuldsvermutung – in der Lage sieht.

Im Folgenden sprechen wir daher nicht von ›Opfern‹ und ›Tätern‹ des sexuellen Missbrauchs, sondern – um diesen rechtlich-methodischen Vorbehalt auszudrücken – von ›Betroffenen‹ und ›Beschuldigten‹.³⁵ ›Betroffene‹ sind für uns all jene, die von sich selbst sagen, missbraucht worden zu sein, oder Personen, für die wir Hinweise gefunden haben, die nahelegen, dass sie Missbrauchstaten erleiden mussten. Insbesondere im Hinblick auf jene Betroffene, mit denen wir persönlich gesprochen haben, haben wir keinen triftigen Grund gefunden, ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Auch wenn wir aus ausagerechtigten Gründen gezwungen sind, an vielen Stellen sehr vorsichtig zu formulieren, ist die Evidenz der Sachverhalte in den allermeisten Fällen nach unserem Empfinden so erdrückend, dass es schwierig wäre, sie grundsätzlich in Frage zu stellen.³⁶ ›Beschuldigte‹ in unserem Sinne sind hingegen all jene,

35 Wir folgen damit dem Sprachgebrauch der MHG-Studie (siehe MHG-Studie 2018, S. 28).

36 Eine gewisse Skepsis stellte sich allerdings dort ein, wo ein Betroffener nach medialer Berichterstattung über Missbrauchstaten seine Aussagen kontinuierlich um einige der dort jeweils berichteten Inhalte ergänzte und diese auf sich bezog. Zweifel konnten sich zudem an Aussagen zu einigen Begleit- und Folgeerscheinungen einstellen, die aber den Kern der Aussage – dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat – unserem Ermessen nach nicht tangierten. Bloßen Gerüchten Dritter sind wir hingegen nicht weiter nachgegangen. Zum Problem der Durchwebung von authentischen Erinnerungen mit medialen Skripten siehe Welzer 2002.

denen eine Missbrauchstat zur Last gelegt wird – sei es durch die Aussage von Betroffenen, sei es durch entsprechende Dokumente in den Akten. Eine Tatsachenbehauptung im strengen juristischen Sinne ist damit, wie dargelegt, nicht verknüpft, auch wenn in vielen Fällen – etwa wenn mehrere Betroffene unabhängig voneinander konkrete Beschuldigungen gegen ein und dieselbe Person vorbringen – die Last glaubhafter Aussagen und dokumentarischer Indizien so schwer wiegt, dass an den Beschuldigungen in einer um Objektivität und Unparteilichkeit bemühten Perspektive kaum gezweifelt werden kann. Umso mehr gilt dies für von ordentlichen Gerichten verurteilte Straftäter, die es ebenfalls unter den von uns untersuchten Beschuldigten gegeben hat.

Aber selbst mit diesem vorsichtigen Sprachgebrauch bewegen wir uns mit unserer Untersuchung auf äußerungsrechtlich heiklem Terrain und laufen Gefahr, durch die Reklamierung von schützenswerten Persönlichkeitsrechten Dritter – etwa Beschuldigter, aber auch Amtsträger aus dem Bereich der Kirche – in der Darstellung unserer Ergebnisse eingeschränkt zu werden.³⁷ Auch die auf Beschluss des Deutschen Bundestags 2016 eingesetzte Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs erkennt den rechtlichen Anspruch von Tätern auf Unkenntlichmachung ihres Namens in der Öffentlichkeit an. Zugleich macht sie aber auch geltend, dass in jedem Einzelfall »das allgemeine Persönlichkeitsrecht abzuwägen« sei »mit dem Schweregrad der Straftaten, der Anzahl der missbrauchten Kinder, seiner oder ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Stellung und dem Interesse der Öffentlichkeit, Kenntnis von Namen und Straftaten zu erlangen«.³⁸ Gleiches gilt selbstverständlich für Verantwortliche, wenn »diese die sexuelle Gewalt vertuscht und damit ermöglicht haben«.³⁹ Eine gesetzliche Pflicht zur Anhörung von Tätern und Vertuschern sieht die Kommission allerdings nicht.⁴⁰

Auf dieser Grundlage haben wir in jedem Einzelfall erwogen, wie weit wir die Namen von Beschuldigten und kirchlichen Entscheidungsträgern bzw. Merkmale, die zu ihrer Identifizierung führen können, nennen. Die

37 So wurde bekanntlich ein Gutachten zum Erzbistum Köln aus äußerungsrechtlichen Gründen lange zurückgehalten, siehe Großbölting 2022a, S. 213.

38 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020, S. 20.

39 Ebd.

40 Ebd.

Maßgabe einer vollständigen Nicht-Erkennbarkeit von Beschuldigten und Vertuschern war für uns nicht umsetzbar, weil so weder das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an Aufklärung noch der vom Bistum Münster an uns gestellte Forschungsauftrag erfüllt worden wären. Nicht zuletzt aber fühlten wir uns den Betroffenen, insbesondere unseren Interviewpartner:innen, verpflichtet, unsere Erkenntnisse in Bezug auf Beschuldigte so weit zu konkretisieren, dass zumindest sie erkennen können, an welchen Stellen es sich um ihren Fall handelt.

In der konkreten Darstellung sind wir daher im Wesentlichen wie folgt vorgegangen, wobei wir jeden Einzelfall – insbesondere im Hinblick auf die ausführlich dargestellten Fallstudien⁴¹ – einer kritischen Abwägung zwischen Einschränkungen und Möglichkeiten der Darstellbarkeit unterzogen haben:

- a) *Betroffene*: Namen von Betroffenen werden in unserer Studie nicht genannt, es sei denn, sie haben uns schriftlich die Erlaubnis dazu gegeben. Des Weiteren haben wir uns bemüht, Hinweise auf ihre Identität so weitgehend zu minimieren, dass auch in ihrem sozialen Nahfeld (Wohnort, Gemeinde, Bekanntenkreis) ein Rückschluss auf ihre Identität nicht möglich ist. Dies geschieht in der Regel durch Verwendung eines Pseudonyms (gekennzeichnet durch *). Die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen hat zugleich Konsequenzen im Hinblick auf die Nennung der Beschuldigten, da von deren Identifikation unbeteiligte Dritte aus der Umgebung des Beschuldigten leicht auf Personen zurückschließen könnten, die mit diesem in einer näheren Beziehung standen. Gerüchten und Spekulationen in den jeweiligen Gemeinden wären damit Tür und Tor geöffnet. Die Reduzierung identifizierbarer Merkmale im Hinblick auf die Beschuldigten ist daher in vielen Fällen nicht zuletzt dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen geschuldet.
- b) *Beschuldigte*: Auch im Hinblick auf die Beschuldigten haben wir uns bemüht, ihre Persönlichkeitsrechte in Abwägung mit dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zu wahren. Diese Abwägung hat zu folgendem grundsätzlichen Vorgehen geführt:

41 Sofern sich diese auf lebende Beschuldigte beziehen, sind sie extern juristisch geprüft worden.

1. *Verstorbene Beschuldigte*: Auch diesen kommt ein – in diesem Fall postmortales – Persönlichkeitsrecht zu. Dieses verblasst jedoch mit der Zeit, ohne dass eine konkrete Frist nach Todeszeitpunkt angegeben werden könnte. Als Richtwert haben wir uns entschieden, nur Beschuldigte, die vor dem Jahr 2000 verstorben sind, mit Klarnamen zu nennen, später Verstorbene hingegen zu anonymisieren. Ausnahmen von dieser Regel haben wir gemacht, wenn über später verstorbene Beschuldigte in den letzten zehn Jahren in der Presse bereits unter Verwendung ihres Klarnamens oder eines Initials ihres Namens ausführlich berichtet wurde. In diesen Fällen folgen wir den in der Öffentlichkeit bekannten Benennungen.
 2. *Lebende Beschuldigte*: Im Hinblick auf lebende Beschuldigte haben wir uns entschieden, Angaben, die zur Identifizierung der Person durch Dritte führen könnten, nach Möglichkeit zu minimieren, sofern dadurch im Hinblick auf das allgemeine Aufklärungsinteresse wichtige Informationen nicht zurückgehalten werden. Sofern das Initial des Nachnamens eines Beschuldigten durch die Presseberichterstattung bereits bekannt ist, übernehmen wir diese Bezeichnung, ansonsten nutzen wir ein pseudonymisiertes Initial (gekennzeichnet durch *).
- c) *Kirchliche Amtsträger*: Anders verhält es sich mit den kirchlichen Entscheidungsträgern. Diese betrachten wir als (relative) Personen der Zeitgeschichte. Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Personalchefs und Regenten bilden in unserer Perspektive das Führungskollektiv eines Bistums, äußern sich selbst öffentlich in der Presse und auf kirchlichen Veranstaltungen und repräsentieren das Bistum gegenüber den Gläubigen. Das gleiche gilt für Interventionsbeauftragte, Spirituale und andere bekannte Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens in einer Diözese. Daher besteht ein großes öffentliches Interesse an ihren Amtshandlungen, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Wohl anderer, in unserem Fall der Betroffenen. Ihre Namen und Funktionen werden von uns daher genannt, da alles andere das öffentliche Aufklärungsinteresse nicht nur einschränken, sondern diesem diametral zuwiderlaufen würde. Im Hinblick auf andere historische Aufarbeitungskontexte hat die Deutsche Bischofskonferenz der Wertung ihres Führungspersonals als Personen der Zeitgeschichte bereits zugestimmt,

sodass wir hier lediglich den etablierten Standards geschichtswissenschaftlicher Aufarbeitung folgen.⁴² Anders verhält es sich mit nachgeordneten Stelleninhaberinnen und -inhabern innerhalb des Generalvikariats oder auf Dekanatsebene. Ihre Namen nennen wir nicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Bischöflichen Missbrauchskommission: Auch hier nennen wir den jeweiligen Vorsitzenden mit Namen, nicht aber die weiteren Mitglieder.

Wir haben uns bemüht, Tatsachenbehauptungen, Verdachtsvermutungen und Bewertungen sprachlich als solche kenntlich zu machen. Eine feinsäuberliche Trennung zwischen ›Tatsachenbehauptung‹ einerseits und ›Meinungsausßerung‹ andererseits lässt sich für Studien wie die unsrige, die über die empirische Rekonstruktion hinaus nach den dahinterliegenden Handlungslogiken, Absichten und Interessen fragt, aber nicht vornehmen. »Das Wesen der historischen Methode ist forschend zu verstehen, ist die Interpretation«.⁴³ Dieses Diktum des liberalen Althistorikers Johann Gustav Droysen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts bringt den Kern des historischen Arbeitens auf den Punkt: Die geschichtswissenschaftliche Methode besteht geradezu in der Verschränkung von empirischer Forschung und begleitender Interpretation. Geschichtswissenschaft ist immer auch eine sinnverstehende, hermeneutische und damit meinungsstarke Wissenschaft. Wenn überhaupt, müssen Stellungnahmen und Bewertungen wie die unsrigen – auch wenn sie sich auf empirisch rekonstruierte Sachverhalte beziehen – juristisch daher als ›Meinungsausßerung‹ behandelt werden.⁴⁴

Dass bei der Interpretation auch ethisch-normative Aspekte eine Rolle spielen, ist angesichts der Thematik unserer Studie unvermeidbar. Unsere mo-

42 Siehe dazu die Vereinbarung der Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz vom 3.4.1996, nach der selbst Dekane, Prälaten und Monsignores als Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind (Richtlinie zu § 32 StUG, Anlage 3: Stasi-Unterlagen-Archiv o. J.).

43 Droysen 1977, S. 22.

44 Siehe dazu das Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 2.7.2019. Nach diesem Urteil handelt es sich bei »wissenschaftlichen Stellungnahmen in der Regel um Meinungsausßerungen« und nicht um Tatsachenbehauptungen im Sinne der Verdachtsberichterstattung (zitiert nach: Wastl 2021).

ralischen Bewertungsmaßstäbe sind dabei in Teilen sicherlich – wie anders kaum möglich – subjektiv gefärbt, d. h. aber nicht, dass sie willkürlich wären. Vielmehr sind sie am Universalitätsprinzip der modernen Ethik seit Immanuel Kant orientiert: Jedes Handeln muss demnach durch eine *Maxime* begründbar sein, der grundsätzlich jede Person unabhängig von Macht, sozialer Anerkennung, Geschlecht, körperlicher Einschränkung etc. zustimmen kann. Auf unser Thema bezogen, heißt das: Kirchliches Handeln im Hinblick auf den Umgang mit Taten des sexuellen Missbrauchs ist nur dann ethisch zu rechtfertigen, wenn es nicht nur die Interessen der Institution und der Beschuldigten, sondern auch der Betroffenen berücksichtigt und diese den zugrundeliegenden *Maximen* aus freien Stücken zustimmen können. Davon war die katholische Kirche allerdings bis ins 21. Jahrhundert hinein weit entfernt.

Wie ist unsere Studie nun im Einzelnen aufgebaut? Nachdem wir im Anschluss an diese begrifflich-methodischen Vorbemerkungen einen Überblick über Umfang und Organisationsstrukturen des Bistums geben, präsentieren wir anschließend zwölf Fallstudien. Diese Fallgeschichten folgen jeweils chronologisch-biografisch einem zentralen Beschuldigten. Durch die Rekonstruktion konkreter Tatabläufe und des Umgangs der Bistumsverantwortlichen mit dem Wissen um die Beschuldigung führen sie die lange Geschichte des Missbrauchs im Bistum Münster zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gegenwart (2020) vor Augen. Die Fallstudien versuchen den gesamten Untersuchungszeitraum und die unterschiedlichen Regionen des Bistums abzudecken, mit anderen Worten: die Bistumsgeschichte durch den Fokus des sexuellen Missbrauchs zu präsentieren. Wichtig war uns dabei, nicht nur den Missbrauch an männlichen Betroffenen, sondern auch an Mädchen zu dokumentieren. Das Gleiche gilt für den Missbrauch an jungen Erwachsenen, denn die Trennung in betroffene Minderjährige und Erwachsene ist zu einem guten Stück künstlich.⁴⁵ Die Fallbeispiele erheben gleichwohl keinen Anspruch auf *Repräsentativität* – im Bereich der qualitativen Sozial- und Kulturforschung ist diese im strengen Sinne ohnehin kaum zu erreichen –, sondern, wenn überhaupt, auf eine schlichte *Repräsentation*: auf die Vergegenwärtigung und Offenlegung von

45 Siehe hierzu die Berichte von 23 Frauen, die eindrücklich belegen, dass Missbrauch in der Kirche nicht auf Minderjährige und nicht auf männliche Betroffene beschränkt ist (Haslbeck/Heyder/Leimgruber u.a. 2020).

Handlungsabläufen, die zum Teil über Jahrzehnte durch kirchliche Strategien der Geheimhaltung verdunkelt worden sind.⁴⁶

Bei den Fallstudien handelt es sich daher nicht um ›Fallbeispiele‹ im strengen Sinne, sondern um individuelle, jeweils besondere ›Fallgeschichten‹, in denen Konstellationen, Handlungslogiken und Mentalitäten aufscheinen, die sonst kaum rekonstruierbar wären.⁴⁷ Erst in der narrativen Präsentation und »dichten Beschreibung« (Clifford Geertz) einzelner Biografien und Verläufe zwischen Anbahnung und Vertuschung oder – auch das hat es gegeben – Aufdeckung und Strafverfolgung lässt sich das Dunkel, das Begriffe wie ›Missbrauch‹ und ›Vertuschung‹ umgibt, aufhellen, mit all den Widersprüchen, Kontingenzen und Fragmentierungen, die zu diesen Geschichten dazugehören.⁴⁸ Dass wir dies möglichst genau zu leisten versuchen, ist auch unserem Wunsch geschuldet, den jeweiligen Betroffenen das Maß an konkretem Wissen über den von ihnen Beschuldigten zur Verfügung zu stellen, auf das sie unbestreitbar einen Anspruch haben. Aufgrund der Aktenlage ist es leider nicht möglich, solche ›dichten‹ Präsentationen für jeden Fall vorzulegen, aber das Potenzial solcher Fallgeschichten erschöpft sich nicht in den von uns ausgewählten zwölf Fällen. Es wäre zu wünschen, dass im Anschluss an unser Forschungsprojekt dort, wo die Aktenlage es hergibt, weitere Einzelfallstudien erarbeitet werden.

Die Untersuchung darf aber auf der Ebene individueller Fallstudien nicht stehenbleiben. Im zweiten Teil unserer Untersuchung weiten wir da-

46 Die Kritik der beiden Rechtswissenschaftler Jahn und Streng an dem zunächst nicht veröffentlichten Gutachten der Rechtsanwält:innen Westpfahl, Spilker und Wastl zum Erzbistum Köln erscheint uns daher als sachlich unangemessen: Die beiden Rechtsgelehrten beklagen, dass von den in dem besagten Gutachten dargestellten 15 Fallstudien, deren Repräsentativität ungeklärt sei, Rückschlüsse auf das allgemeine Verhalten der Bistumsleitung gezogen werde. Würde man dieser Kritik folgen, wäre grundsätzlich keine Form interpretativer Rückschlüsse von im strengen Sinne nichtrepräsentativen Fallstudien auf generelle Aussagen möglich – wie dies für die qualitative Sozialforschung aber durchaus üblich ist. Ob die Kritik im Hinblick auf juristische Gutachten haltbar ist, sei dahingestellt, für kulturwissenschaftliche Untersuchungen ist sie es sicherlich nicht (Jahn/Streng 2020). Zur qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschung zwischen ›Repräsentation‹ und ›Repräsentanz‹ siehe Przyborski/Wohlrab-Sahr 2021, S. 39f.

47 Zur Unterscheidung von ›Fallbeispiel‹ und ›Fallstudie‹ in der Geschichtswissenschaft siehe Pohligh 2013.

48 Siehe dazu Große Kracht 2022.

her den Blick auf die quantitativen Zusammenhänge. Die Gruppe der von uns identifizierten 196 Kleriker, die beschuldigt wurden, Minderjährige unter 18 Jahren sexuell missbraucht zu haben, und die zugleich in der Personalverantwortung des Bischofs von Münster standen, wurde von uns nach einem umfangreichen Variablenkatalog vergleichend untersucht, um so die quantitativen Gewichtungen im Hinblick auf Tatzeiträume, Geschlechterverteilung der Betroffenen, unterschiedliche Tatschwere und Reaktionsweisen des Bistums herauszuarbeiten.

Die mikroanalytische Sicht auf einzelne Fallverläufe und der makroanalytische Blick auf die quantitative Gewichtung werden dann im dritten Teil unserer Studie zusammengeführt im Hinblick auf die jeweiligen Akteursgruppen, die am Dispositiv des sexuellen Missbrauchs und seiner Verdunklung im Bereich der Kirche unserer Ansicht nach beteiligt waren. Denn die Gruppen der beteiligten Individuen gehen weit über die Trias von Betroffenen, Beschuldigten und Vertuschern hinaus. Diese lebten zugleich im sozialen Raum ihrer Kirchengemeinde und der Diözese, sie standen – zumindest in Teilen – in Kontakt mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Therapeuten. Von einigen Betroffenen gingen zudem Impulse zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs aus, sodass es falsch wäre, sie lediglich als passive ›Opfer‹ zu betrachten, vielmehr waren und sind sie zugleich Akteure der Aufarbeitung. Aber auch das Bistum zeigte sich zumindest seit 2003, wenn auch zunächst noch sehr zögerlich, mit der Bestellung eines Bischöflichen Beauftragten für Fälle des sexuellen Missbrauchs bereit, sich entsprechenden Anschuldigungen zu stellen. Das sollte allerdings nicht den Blick dafür trüben, dass es in den über sieben Jahrzehnten, die wir untersucht haben, zahlreiche Pflichtverletzungen der Personalverantwortlichen im Bistum gegeben hat, die man mit Fug und Recht als Versuche der Vertuschung bezeichnen kann. Im vierten Teil des Buches stellen wir diese Pflichtverletzungen zusammen, bevor wir in unserem Fazit die wichtigsten Ergebnisse unserer Studie resümieren: Das Führungs- und Kontrollversagen der Bistumsleitung im Hinblick auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker war bis weit ins 21. Jahrhundert hinein eklatant.

Das Bistum Münster – Strukturen und Ämter (Bernhard Frings)

Das Bistum Münster ist eine der größten Diözesen in Deutschland. Bezogen auf die Zahl der Gläubigen rangiert es knapp hinter der Erzdiözese Köln, bezogen auf die Zahl der Priester nur unwesentlich hinter der Erzdiözese Freiburg.⁴⁹ Dabei haben sich seine Grenzen – abgesehen von der unten skizzierten Abtretung von Teilen des Ruhrgebiets an das 1958 neu begründete Bistum Essen – im Lauf der letzten 75 Jahre kaum verändert, während die Organisationsstrukturen schubweise zunächst behutsame, in der jüngsten Zeit jedoch gravierende Veränderungen erfuhren.⁵⁰

Von der Nordsee bis ins Zentrum des Ruhrgebiets und von der niederländischen Grenze bis nach Ostwestfalen erstreckte sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs das gut 15 000 Quadratkilometer umfassende Territorium des Bistums Münster, wie es seit den Grenzvereinbarungen zwischen Staat und Kirche von 1821 bzw. 1830 bis auf eine kleine räumliche Abtretung an die 1929 wiedererrichtete Diözese Aachen bestand. Legt man die Angaben des 1946 in zweiter Auflage erschienenen Bistumshandbuchs zugrunde, kamen auf 1,8 Millionen Katholik:innen ca. 1,25 Millionen Nichtkatholik:innen. Neben weiten, fast geschlossenen katholischen Gebieten wie dem Oldenburger Münsterland oder den niederrheinischen Kreisen Kleve und Geldern prägten ebenso gemischt-konfessionelle (Ruhrgebiet) und sogar Diaspora-Gegenden (Nordoldenburg) die Diözese. Von den insgesamt 460 selbstständigen Kirchengemeinden befanden sich 252 mit zusammen fast 1,1 Millionen Katholik:innen im westfälischen, 155 mit annähernd 600 000 Katholik:innen im rheinischen und 53 mit 145 000 Katholik:innen im Oldenburger Bistumsteil, die von insgesamt ca. 1 600 Geistlichen betreut wurden.⁵¹ Als 1958 nach längeren Planungen aus Teilen der Diözesen Köln, Münster und Paderborn das Bistum Essen entstanden war,⁵² verlor das Bistum Münster von seinen fast 690 Seelsorgebezirken immer-

49 Bezogen auf das Jahr 2020: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2021, S. 75; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2020.

50 Als knapper Abriss: Gatz 2005, S. 530–546.

51 Börsting/Schröer 1946, S. 133 und 870.

52 Vgl. Damberg/Meier 2008, S. 179–212.

hin in Bottrop, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck und Duisburg 73 Pfarreien bzw. Pfarr-Rektorate. Zusammen mit ca. 450 000 Katholik:innen wechselten gut 220 Priester in das neue Bistum Essen. Damit verbunden war eine deutliche Veränderung des »soziale[n] Profil[s]« der Diözese Münster, die durch den Verlust weiter Teile ihrer Industrieregion »wieder mehr zu einer ländlich-mittelständisch geprägten Diözese« wurde.⁵³ Doch weitere Abpfarrungen im nachfolgenden Jahrzehnt – also die Teilung größerer Gemeinden in kleinere Seelsorgeeinheiten – sorgten dafür, dass das Bistum Mitte der 1970er Jahre bei ca. 1 500 Geistlichen wieder nahezu so viele Seelsorgebezirke aufwies wie 1957. Allerdings nahm die Kirchenbindung der Gläubigen seit Mitte der 1960er Jahre kontinuierlich ab, wie sich an der Zahl der regelmäßigen Kirchengänger deutlich ablesen lässt; auch der Priesternachwuchs verzeichnete seit dieser Zeit massive Einbrüche.⁵⁴ Die personellen Lücken im pastoralen Dienst wurden zum Teil durch den Einsatz von Laienmitarbeiter:innen – sogenannte Pastoralreferent:innen und Pastoralassistent:innen – kompensiert, die nun insbesondere Aufgaben in der Jugendarbeit übernahmen und bis heute übernehmen.⁵⁵ Der Umfang der Seelsorgebezirke konnte so bis Mitte der 1990er Jahre gehalten werden, ehe Anfang des neuen Jahrtausends kontinuierlich abnehmende Priesterzahlen und Kirchensteuereinnahmen zu einem tiefgehenden Umstrukturierungsprozess führten. Vor allem durch die forcierte Zusammenlegung vormals selbstständiger Pfarrgemeinden sank deren Zahl bis 2010 auf 310 Pfarreien und Rektorate sowie 29 Seelsorgeeinheiten und 20 Pfarreiengemeinschaften (zusammen 359) bei knapp 1 100 Geistlichen. 2021 waren es nur noch 226 Pfarreien, acht Seelsorgeeinheiten und ein Rektorat.⁵⁶

53 Damberg 1998, S. 334.

54 Damberg 1998 (Geschichte des Bistums), Tabellenanhang, S. 380f.

55 Goeke 1993. Die Zahl der Pastoralreferent:innen/-assistent:innen lag im Jahr 1985 noch bei 197, im Jahr 1990 hingegen schon bei 277, 1997 dann bei 524 Personen, um nachfolgend zwischen ca. 450 und 530 Frauen und Männern zu variieren (2020: 510); die Zahl der Ständigen Diakone war demgegenüber relativ gering und lag im Jahr 1990 bei gerade einmal 28, 1997 dann bei 182 Männern, die hauptamtlich oder auch mit Zivildienst den Dienst als Diakon ausübten, 2020 waren es 225 Diakone (Pastoralreferent:innen/Pastoralassistent:innen/Ständige Diakone, Stand 31.12.2005, BGV Münster, HA 500, ohne weitere Angabe; vgl. auch verschiedene uns vom BGV zur Verfügung gestellte Statistiken).

56 Vgl. Kirchliche Handbücher und Schematismen aus der jeweiligen Zeit.

Eine an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasste Seelsorge zu ermöglichen, war während des gesamten Zeitraums von 1945 bis 2020 eine wesentliche Aufgabe der Bistumsverantwortlichen. Neben dem Zuschnitt der Seelsorgebezirke kam hier dem Einsatz der Geistlichen eine entscheidende Rolle zu. Vor allem musste immer auch perspektivisch überlegt werden, welche Angebote mit den vorhandenen Priestern aufrechterhalten werden können und welcher Priester zu welcher Gemeinde passt. Wenn auch in Personalfragen in der Regel die Diözesanbischöfe Clemens August Graf von Galen (1933–1946)⁵⁷, Michael Keller (1947–1961)⁵⁸, Joseph Höffner (1962–1969)⁵⁹, Heinrich Tenhumberg (1969–1979)⁶⁰, Reinhard Lettmann (1980–2008)⁶¹ und Felix Genn (seit 2009) auf Grundlage ihrer persönlichen Eindrücke und Vorstellungen die letztverantwortliche Entscheidung zu treffen hatten, waren doch ebenfalls andere Mitglieder der Bistumsführung mit Personalfragen befasst.

Als Stellvertreter des Bischofs und Leiter des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) in Münster – der obersten Verwaltungsbehörde der Diözese – nahmen die Generalvikare Franz Meis (1923–1946), Heinrich Gleumes (1947/48), Johannes Pohlschneider (1948–1954), Laurenz Böggering (1954–1967), Reinhard Lettmann (1967–1973), Hermann Josef Spital (1973–1980), Heinrich Janssen (1981–1986), Werner Thissen (1986–1999), Norbert Kleyboldt (1999–2016), Norbert Köster (2016–2018) und Klaus Winterkamp (seit 2018) auch auf dem Feld der Personalführung gerade bei grundsätzlichen Erwägungen eine wichtige Rolle ein. Innerhalb des BGV, dessen unterschiedlichen Abteilungen teilweise bis in die 2010er Jahre ausschließlich Geistliche vorstanden, hatte jedoch der Personalchef die meisten konkreten Berührungspunkte mit den im Bistum tätigen Priestern. Neben dem »Alltagsgeschäft« – angefangen von Fragen der Wohnung oder

57 Aus der umfangreichen Galen-Literatur mit vielschichtigen Perspektiven und Literaturverweisen: Wolf/Flammer/Schüler 2007.

58 Vgl. zu Keller: Hürten 1980; Hürten 1993; Damberg 1997, S. 73–106 (zur Biografie bis zur Bischofsernennung) und S. 107–222 (zu pastoralen Strategien seiner Amtszeit).

59 Vgl. zu Höffner: Trippen 2009; Trippen 2012.

60 Vgl. zu Tenhumberg: Mussinghoff 1993; Schmiedl 2015.

61 Zum 2013 verstorbenen Lettmann gibt es noch keine Biografie. Einzelne Aspekte seiner Amtszeit finden sich in Beiträgen meist geistlicher Weggefährten in Kleyboldt 2005.

der Anstellung einer Haushälterin bis hin zur Anschaffung eines für die Seelsorge erforderlichen Pkw – war er etwa auch bei gesundheitlichen oder anderen Problemen eines Priesters gefordert.⁶²

Das Bistum Münster weist allerdings auf seiner Leitungsebene seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, als nach dem Ende des Fürstbistums Münster und der Napoleonischen Kriege die Grenzen der Diözese zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen König neu verhandelt wurden, gegenüber anderen Diözesen eine Besonderheit auf. Da im Gegensatz zum rheinisch-westfälischen Teil mit dem Bischofssitz Münster zur damaligen Zeit der nördliche Bistumsteil nicht zu Preußen, sondern zum Großherzogtum Oldenburg gehörte, bestanden bei der dortigen Regierung Vorbehalte gegenüber einem ›ausländischen‹ Bischof, ohne dass die geringe Zahl der Katholik:innen die Bildung eines eigenen Bistums zugelassen hätte. Indem in Vechta eine kirchliche Behörde mit der Bezeichnung ›Offizialat‹ errichtet wurde, konnte das Problem ausgeräumt werden. Denn der Offizial in Vechta – nicht zu verwechseln mit dem Leiter des bischöflichen Kirchengerichts in Münster – erhielt weitergehende Befugnisse als der Generalvikar in Münster, die im Niedersachsenkonkordat von 1965 nochmals festgeschrieben wurden. So oblagen auch den Offizialen Johannes Pohlschneider (1940–1948), Heinrich Grafenhorst (1948–1970), Max Georg Freiherr von Twickel (1970–2001), Heinrich Timmerevers (2001–2016) und Winfried Theising (seit 2017) z. B. mit der Besetzung der geistlichen Stellen, der Kirchenvisitation, der kirchlichen Schulaufsicht sowie dem Richteramt in geistlichen Angelegenheiten Aufgaben, die ansonsten eigentlich durch den Bischof wahrgenommen wurden. Diesem verblieben im Offizialatsbezirk die mit seinem Amt verbundenen Vollmachten wie die Konsekration von Kirchen und Altären, die Spendung des Firm-Sakraments und der Priesterweihe und die Errichtung von Pfarreien.⁶³ Bei der Stellenbesetzung war allerdings festgeschrieben, dass die leitenden Pfarrer in Abstimmung mit dem Offizial weiterhin vom Bischof in Münster und nur die Hilfsgeistlichen eigenständig vom Offizial ernannt wurden.⁶⁴

62 Eine Namensliste der wesentlichen Bistumsverantwortlichen befindet sich im Anhang.

63 Vgl. Baumann/Sieve (Hrsg.) 1995, S. 27–30 und 54.

64 Vgl. § 25 der Konvention von Oliva (5.1.1830), abgedruckt in: Gerdes 2020, S. 129f.

Die niederrheinische Region zählte erst seit 1821 zum Bistum Münster und war räumlich durch den Rhein vom Kerngebiet der Diözese abgetrennt. Als im Zuge des 1969 vorgelegten diözesanen Seelsorge-Strukturplans auch eine Territorialreform angestoßen wurde – sie orientierte sich stark an der gleichzeitig in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebrachten (kommunalen) Gebietsreform –, gliederte sich der westfälische Bistums- teil fortan in die drei Regionen Münster/Warendorf, Borken/Steinfurt und Coesfeld/Recklinghausen. Wie der Niederrhein wurden diese Regionen seit 1973 von einem Weihbischof geleitet und auch der Official in Vechta zum Weihbischof ernannt. Gegenüber den zwei Weihbischöfen der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte – der 1878 geborene Weihbischof Heinrich Roleff war in den letzten Lebensjahren nicht mehr voll belastbar – unterstützten nun fünf Weihbischöfe den Diözesanbischof, indem sie ihn bei Weihehandlungen wie der Diakonenweihe vertraten, in der Regel die Firmungen vornahmen und Gemeindevisitationen durchführten. Durch »engen Kontakt zu den Priestern sowie den verantwortlich tätigen Laien« wurde »der Regionalbischof in seinem Bezirk eine feste Bezugsgröße«, wobei die Weihbischöfe der westfälischen Regionen ihren Sitz in Münster und schon deshalb einen kurzen Weg zum Diözesanbischof hatten und haben.⁶⁵

Trotz der relativen Eigenständigkeit des Officialatsbezirks Vechta und der weiteren regionalen Unterteilung war und blieb die Stadt Münster das Zentrum der gesamten Diözese. Dazu trugen neben dem Bischofssitz und der Bistumsverwaltung zunächst einmal die Einrichtungen zur Heran- bzw. Ausbildung des Priesternachwuchses bei. Durch das Collegium Borromaeum⁶⁶ wie auch das Ludgerianum⁶⁷ als Konvikte für Theologiestudenten bzw. Gymnasiasten – das Collegium Augustianum Gaesdonck bei Goch und das Collegium Johanneum Loburg bei Ostbevern dienten als bischöfliche Jungen-Gymnasien dem gleichen Zweck – befanden sich stets viele (angehende) Kleriker in der Bischofsstadt. Darüber hinaus erhielten viele von ihnen im Priesterseminar ihre letzte Formung vor der Weihe. So kann es nicht verwundern, dass neben dem Direktor des Borromaeums vor allem dem Regens des Priesterseminars bei der Prägung und Auswahl der Diözesan-

65 Twickel 1993, S. 110; vgl. auch Damberg 1997, S. 287–301.

66 Vgl. Serries (Hrsg.) 2004.

67 Vgl. Löffler 1979.

priester eine große Bedeutung zukam, und auch manche Spirituale hatten als Beichtväter und geistliche Begleiter der Priesteramtskandidaten beider Einrichtungen großen Einfluss auf die jeweiligen Weihejahrgänge, der auch während des weiteren Priesterlebens bestehen bleiben konnte.

Noch größer war die Zahl der Ordensleute, die vor allem den apostolisch tätigen Gemeinschaften angehörten. Immerhin sieben Mutter- bzw. Provinzhäuser dieser Gemeinschaften befanden sich im Stadtgebiet Münsters oder in der unmittelbaren Umgebung. Ferner hatten die MSC-Patres – die Hiltruper Missionare – hier ihren Provinzsitz, und Franziskaner, Kapuziner und Jesuiten besaßen ebenfalls teils größere Klöster mit Noviziaten und Bildungseinrichtungen in der Stadt. Nicht wenige Angehörige dieser Männerorden betätigten sich etwa als Beichtväter oder in der Pfarreseelsorge des Diözesangebiets, wobei das Bistum im letzteren Fall in der Regel einen Gestellungsvertrag mit der Ordensgemeinschaft abschloss. Eine besonders enge Bindung an den Bischof hatten zudem die Canisianer-Brüder, die im Lauf der 1950er Jahre nicht nur die Zentrale ihrer Gemeinschaft nach Münster verlegten, sondern zu ihren bisherigen Hauptaufgaben in den bischöflichen Heimerziehungs- und Behinderteneinrichtungen nun auch vermehrt Dienste im Umfeld der Bistumsleitung und als Seelsorgehelfer übernahmen. Andere Männerorden unterhielten im Bistumsgebiet in eigener Trägerschaft Schulen und Internate, wie es etwa bei den Steyler Missionaren in Neuenkirchen bei Rheine, den Arnsteiner Patres in Werne, den Franziskanern in Recklinghausen oder den Dominikanern in Vechta der Fall war, ohne dass hier vonseiten des Bistums eine Personalverantwortung bestanden hat.⁶⁸

Über den Einsatz der Geistlichen in der Pfarreseelsorge, aber auch in Bildungs- und caritativen Einrichtungen sowie in der Bistumsverwaltung beriet spätestens seit der Amtszeit Tenhumbergs die regelmäßig zusammenkommende Personalkonferenz, zu der unter dem Vorsitz des Bischofs der Generalvikar, die Weihbischöfe/der Official, der Personalchef und der Regens des Priesterseminars zählten. Da erst ab der Übergangszeit zu Bischof Genn Protokolle der Personalkonferenzen vorliegen, lässt sich nicht nach-

68 Vgl. etwa Diözesan-Caritasverband Münster (Hrsg.) [1956], S. 3–25; Willing/Evers 2013; Baumann/Sieve (Hrsg.) 1995, S. 359–377.

vollziehen, ob und wie intensiv problematische Personalfragen diskutiert wurden. Doch dürfte der Austausch nicht nur vom Amtsverständnis des jeweiligen Bischofs, sondern auch von der personellen Zusammensetzung des Gremiums abhängig gewesen sein.

So vollzog sich unter Bischof Keller »ein weitgehender personeller Neubeginn«. Neben der Notwendigkeit, einen neuen Generalvikar zu ernennen, berief Keller um 1950 eine Reihe junger Diözesanpräsidien der Vereine und Verbände, zu denen nicht zuletzt Heinrich Tenhumberg gehörte. Gleichzeitig erlangte die aus Theologen – also Priestern und Theologiestudenten – und Laien bestehende, zu diesem Zeitpunkt bereits ca. 60 Mitglieder umfassende Paulus-Gemeinschaft als »Keimzelle eines ›umfassenden katholischen Apostolates« wachsende Bedeutung, zumal ihre Mitglieder nicht selten in leitende Positionen gelangten. Die Theologen unter ihnen »verpflichteten sich darauf, sich gegenseitig als Gemeinschaft und als Individuen bei der Verwirklichung eines an Paulus orientierten Priesterideals beizustehen«. ⁶⁹

Dagegen fehlte Bischof Höffner eine solche Verwurzelung im Bistum Münster. Durch seine Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) – nach seiner Bischofsweihe hatte er bis zur ersten Sitzungsperiode nur drei Wochen Zeit, sich seinen Diözesanen bekannt zu machen – und bei seinem nachfolgenden Engagement in überdiözesanen Aufgaben blieben lokale Vernetzungen eher an der Oberfläche, zumal er bereits Ende 1968 von Papst Paul VI. zum Koadjutor des Kölner Erzbischofs ernannt wurde. ⁷⁰ Sein Nachfolger Heinrich Tenhumberg konnte hingegen auf seine Beziehungen zurückgreifen, die er seit 1947 beim Aufbau des Landseelsorge-Referats und eines Seelsorgeamtes, seit 1952 als Diözesanassistent des Diözesankomitees der Katholiken sowie seit 1958 als Weihbischof aufgebaut hatte. Hinzu kam außerdem seine maßgebliche Stellung im Schönstatt-Werk, zu dessen Priester-Gemeinschaft auch Diözesanpriester verschiedener Bistümer gehörten – in den 1970er Jahren gab es in der Diözese Münster immerhin ca. 50 Schönstatt-Priester. ⁷¹

69 Damberg 1997, S. 131–139.

70 Damberg 1998, S. 345f.

71 Mitteilung Joachim Schmiedls, 19.4.2021; vgl. auch Mussinghoff 1993 und Schmiedl 2015. Zudem gab es Niederlassungen von Schönstatt-Schwestern in Borken, Münster und Neuenkirchen i. Old.

Die fast 30-jährige Amtszeit Bischof Lettmanns, der als Sekretär Höffners ebenfalls am Konzil teilgenommen hatte, 1967 mit erst 34 Jahren zum Generalvikar ernannt worden und danach sieben Jahre als Weihbischof für die Region Münster/Warendorf zuständig war, kennzeichnete u. a. ein enges Verhältnis des ›Oberhirten‹ zu seinen Priestern, über die er meist gut informiert war. So führte er mit allen Priesteramtskandidaten zum Ende ihrer Studienzzeit mehrere Gespräche.⁷² Dabei scheint der grundsätzlich starke Zusammenhalt der Weihejahrgänge ein besonderes Bistumsspezifikum gewesen zu sein.

Felix Genn wiederum kam als Essener Bischof von außen ohne tiefergehende Vorkenntnisse über das diözesane Beziehungsgeflecht in festgefügte Strukturen hinein. Inwieweit auf der anderen Seite die insgesamt elf Bischöfe der Diözesen Aachen, Dresden-Meißen, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln und Limburg, die aus dem Bistum Münster stammten bzw. zuvor dort in Verantwortung standen, für Münster spezifische Traditionen in ihre neuen Diözesen mitnahmen, steht auf einem anderen Blatt.

72 Vgl. Interview Stefan Zekorn, 25.11.2020.

